

Parken auf Gehwegen

Problematik – Rechtslage –
Handlungsbedarf

Leseprobe

Die komplette Broschüre kann kostenlos hier heruntergeladen werden:

<https://www.fuss-ev.de/images/Downloads/gehwegparken.pdf>



Inhaltsverzeichnis

Geleitwort.....	4
Über diese Broschüre.....	5
Gehwege.....	6
Sinn und Nutzen von Gehwegen	6
Konflikte ums Gehwegparken	7
Rechtlicher Hintergrund	8
Gestern – heute – morgen	9
Befahren von Gehwegen	10
Beparken von Gehwegen	11
Parken auf Gehwegen.....	13
Legales Parken auf einem Gehweg	13
Illegales Parken auf einem Gehweg	18
Behinderung durch Gehwegparken	19
Vorsätzliches illegales Parken	21
Verantwortung des Halters	22
Motorräder und Fahrräder	22
Machen aber doch alle	23
Grauzonen	23
Parken an und auf Querungsstellen.....	26
Parken an Kreuzungen und Einmündungen	26
Parken an Fußgängerüberwegen	28
Parken an Absenkungen	29
Zusammenspiel von Ordnungsbehörden und Bürgern.....	31
Anregung für Kontrollen	31
Beseitigung von Gefahren	31
Anzeigen zu Ordnungswidrigkeiten	32
Parken rechtskonform und fußgängerträglich organisieren.....	34
Sensibilisieren	34
Analysieren und Prioritäten festlegen	36
Parkdruck	36
Parkkonzepte	38
Geschickte Straßengestaltung	38
Verstöße konsequent verfolgen	41
Legales Gehwegparken.....	44
Mindestbreite des Rest-Gehwegs	44
Kein Bestandsschutz	46
Kennzeichnung mit Zeichen 315	46
Zusätzliche Markierung der Parkfläche	47
Bauliche Voraussetzungen	47
Bordsteinhöhen	47
Gehwegparken im Bestand anordnen	47
Einflussnahme Betroffener	48
Personenbezogene Behindertenparkplätze anordnen	49
Parken auf Gehwegen – Sanktionen.....	51

Über diese Broschüre

Das Parken auf Gehwegen sorgt immer wieder für teils unschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern. Vielfach sind diese Diskussionen geprägt durch unterschiedliche Vorstellungen darüber, was erlaubt ist und was nicht.

Diese Broschüre beschreibt die Regelungen, Richtlinien, Probleme und Lösungen beim legalen und illegalen Parken auf und an Gehwegen. Sie soll über die rechtlichen Gegebenheiten seit der StVO-Novelle 2020 aufklären und so für die sachliche Grundlage sorgen, auf der Diskussionen geführt werden können.

Der Text richtet sich an Sachbearbeiter/innen und Entscheider/innen in Behörden genauso wie an Kommunalpolitiker/innen, Vereine, Bürgerinitiativen und nicht organisierte, interessierte Bürger/innen, also an alle, die das Parken in geordnete Bahnen bringen wollen. Es wurde versucht, juristische und verwaltungstechnische Sachverhalte möglichst allgemeinverständlich auszudrücken.



Bild 1: Gehwegparker belegen Straßenraum, der für Fußgänger vorgesehen ist.

Wir beginnen diese Broschüre mit einer Darstellung der Trennung von Fahrbahn und Gehweg sowie mit der Schutzfunktion, welche der Gesetzgeber dem Gehweg zuweist.

Anschließend befassen wir uns mit den unterschiedlichen Formen des Gehwegparkens: zulässigen und unzulässigen. Außerdem behandeln wir, wann und wie illegales Gehwegparken geahndet werden kann, soll und muss.

Die Wege von Fußgängern enden nicht an der Bordsteinkante. Fußgängerwege setzen sich über Einmündungen und Fahrbahnquerungen fort. Im dritten Teil der Broschüre betrachten wir deshalb den Zusammenhang von Fußgängerwegen und dem Parken auf der Fahrbahn.

Verstöße gegen das Parkverbot auf Gehwegen müssen von Ordnungs- und Polizeibehörden geahndet werden, auch wenn diese Einsicht noch nicht bei allen Behörden angekommen ist. Da Ordnungskräfte nicht überall gleichzeitig sein können, erklären wir im vierten Teil Wege, über die jeder Bürger Gefahrenstellen oder Schwerpunkte melden kann.

Gehwegparken schränkt in vielen Städten die Sicherheit und den Raum zum Gehen oft stark ein. Es gibt aber Methoden, diesem Problem Herr zu werden, von denen im fünften Kapitel die wichtigsten Möglichkeiten vorgestellt werden. Dazu gehört die strukturierte Erfassung von Problemstellen, die Sensibilisierung von Behörden und Bürgern, die konsequente Ahndung von Verstößen sowie das Finden und Propagieren von Alternativen.

Von Fußgängerverbänden abgelehnt, aber derzeit in der Straßenverkehrsordnung zugelassen, ist das angeordnete, legale Gehwegparken. Der abschließende Teil unserer Broschüre behandelt deshalb die strengen Rahmenbedingungen, unter denen das Parken auf Gehwegen erlaubt werden kann und was beim Legalisieren des Gehwegparkens beachtet werden muss.

Die einzelnen Kapitel richten sich jeweils vornehmlich an einzelne Lesergruppen: Regeln für die Erlaubnis legalisierten Gehwegparkens sind für Fachleute der Straßenverkehrsbehörden wichtig, die Verhinderung zugesperrter Gehwege betrifft Politiker und Entscheider der Stadtverwaltungen, zu verhängende Bußgelder interessieren Autofahrer und Ordnungsbehörden. Wer den kompletten Text liest, wird deshalb feststellen, dass manche besonders wichtigen Aspekte mehrfach aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden.

Wir hoffen, mit dieser Zusammenstellung eine Basis zu liefern, auf der das illegale Parken auf Gehwegen weitestgehend verhindert werden kann und das legale Parken auf Gehwegen nur dort erlaubt wird, wo es rechtskonform und für den Fußverkehr verträglich gestaltet werden kann. Über Rückmeldungen und einen Erfahrungsaustausch würden wir uns freuen.

Gehwege

Gehwege sind – genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, Bushaltestellenbuchten und Radwege – Bestandteile einer Straße.¹

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem ‚Gehweg‘ handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg – durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise – äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich [d.h. im Normalfall]² die Bordsteinkante.“³

Ein Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist. Er ist von der Fahrbahn getrennt, die für die Fahrzeuge bestimmt ist. Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen.“⁴

Fahrzeuge müssen die
Fahrbahnen benutzen.

StVO

Sinn und Nutzen von Gehwegen

Gehwege werden dort angelegt, wo es sinnvoll ist, Fahrverkehr und Fußverkehr zu trennen.

Dies ist immer dann der Fall, wenn Fahrverkehr Fußgänger gefährden oder behindern könnte. Gehwege dienen als Schutzzone und exklusiver Verkehrsraum, insbesondere für Kinder, Senioren, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und andere besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer.

Die Ausgestaltung von Gehwegen sollte sich nach dieser Schutz- und Verkehrsfunktion und der jeweiligen Bedeutung des Fußverkehrs vor

Ort richten. Nicht nur in dicht bebauten Gebieten, sondern auch in der Nähe von Schulen oder in Geschäftsbereichen, hat Fußverkehr oft eine höhere Bedeutung als der Fahrverkehr.

Zudem ist jeder Auto- und Radfahrer auch Fußgänger, und sei es nur auf dem Weg zum Fahrzeug. Hier möchte er genauso geschützt werden wie der reine Nur-Fußgänger.



Bild 2: Gehwege werden angelegt, damit Fußgänger nicht auf der gefährlichen Fahrbahn laufen.

Bei der Neuplanung sollten Gehwege derart dimensioniert werden, dass sie dieser Schutzfunktion und der zu erwartenden Fußverkehrsdichte gerecht werden. Die notwendigen Breiten werden dabei durch einschlägige Richtlinien empfohlen.

Die Richtlinien berücksichtigen hierzu neben der Anzahl von Fußgängern (Überholverkehr, Begegnungsverkehr) auch die „Breite“ von Fußgängern. Ein Erwachsener mit zwei Kindern, eins im Kinderwagen, eins an der Hand, braucht mehr Platz als eine Einzelperson. Gleiches gilt für den Rollatorfahrer mit Begleitperson, die als Sturzsicherung neben und nicht hinter ihm gehen muss. Wem das zu exotisch ist, denken Sie sich einfach zwei große Einkaufstaschen vor.

Viel Platz auf dem Gehweg brauchen auch Kinder im Grundschulalter, die mit Fahrrädern, Trekkern oder anderen „Fahrzeugen“ lernen, sich im Verkehr zu bewegen. Bis zum

¹ Genaue Definitionen der Gehwege sind in den Landesgesetzen der Länder

² Verdeutlichung durch die <https://www.fuss-ev.de/images/Downloads/gehwegparken.pdf>

³ OLG Hamm, 08.02.1994 – 3 Ss OWi 1215/93, mit Verweis auf BGH VRS 4, 388; OLG Düsseldorf VM 1992, 70/71

⁴ § 25 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)